

Landvolk Göttingen

Kreisbauernverband e.V.



Landvolk Göttingen, Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf

Geschäftsstelle Rosdorf

Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf
Tel.: 0551 - 78904 - 50
Fax: 0551 - 78904 - 59

Geschäftsstelle Duderstadt

Herzberger Str.12, 37115 Duderstadt
Tel.: 05527 - 9821 - 0
Fax: 05527 - 9821 - 20

info@landvolk-goe.de

22. Oktober 2009

091022-AFP-Info-2009

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP); Antrags- und Bewilligungsverfahren 2009/10

Mit Einführungserlass vom 2.10.2009 hat das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung das AFP-Antragsverfahren geregelt. Folgende Kriterien sind demnach zu beachten:

1. AFP-Anträge werden von der Landwirtschaftskammer vom 2.11.2009 bis zum 16.11.2009 angenommen.
2. Für die Antragstellung ist der anliegende Vordruck zu verwenden.
3. Über die Höhe der Bewilligungskontingente für 2009/10 mit besonderen Hinweisen zur Bewirtschaftung und den Beginn des Bewilligungsverfahrens ergeht zum gegebenen Zeitpunkt ein gesonderter Erlass.
4. Gegenstand der Förderung nach Ziff. 2.1 RL AFP: Gemäß der o.a. Ziffer sind Investitionen, die ausdrücklich und ausschließlich die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben, nicht förderungsfähig. Unabhängig davon können aber Investitionen gefördert werden, die in Beziehung zur Erfüllung von Standards stehen (z.B. Schaffung ausreichender Güllelagerkapazitäten bei einer Veränderung der Tierhaltung), solange die Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes insgesamt im Vordergrund der Investition steht.

Bei ausschließlichen Investitionen zur Erhöhung der Gülle-/Jauchelagerkapazität muss die zeitliche Lagermöglichkeit neun bis zwölf Monate betragen und ist für weitere fünf volle Wirtschaftsjahre nach Ablauf des Zieljahres im geförderten Betrieb vorzuhalten. Die Zweckbindungsfrist nach Ziff. 6.2.3 der RL AFP gilt weiter.

5. Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3.1 RL AFP:

- Die Ermittlung der Umsatzerlöse erfolgt entsprechend der Ziff. 3.1 RL AFP für das Berichts- und Zieljahr. Grundsätzlich muss die Zielkonzeption auf Basis der Planungsdaten die Einhaltung der Ziff. 3.1 RL AFP ausweisen.
- Bei erstmaligen Kooperationen landwirtschaftlicher Unternehmen in der Gründungsphase können zum Nachweis der Ziff. 4.1. RL AFP die Buchabschlüsse der Ausgangsunternehmen herangezogen werden. Die gewählte Rechtsform eines Zusammenschlusses – auch eine Änderung – in dem die geförderte Investition getätigt wurde, bleibt dem Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Zieljahres überlassen. Voraussetzung ist aber, dass eine Personenidentität gewahrt bleibt.
- Erforderliche Baugenehmigungen sind Bestandteil des Antrages bei Beregnungsanlagen die Erlaubnisse zur Wasserentnahme gem. § 10 Nds. Wassergesetz.
- Ein Folgeantrag ist erst nach Ablauf des Zieljahres (Wirtschaftsjahr, in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt wird) des vorangegangenen Antrags möglich.

6. Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziff. 4.1.1 RL AFP:

- Die Vorgaben zu den vorzulegenden Vorwegbuchführungsabschlüssen beziehen sich auf Wirtschaftsjahre. Es sind mindestens die letzten beiden, maximal die letzten vier vorliegenden Buchabschlüsse vorzulegen. Sollte eines der letzten beiden Wirtschaftsjahre durch außergewöhnliche Gewinneinbrüche gekennzeichnet sein, kann dieses außer Betracht bleiben. In diesem Fall kann dafür ein Buchabschluss aus den beiden vorhergehenden Wirtschaftsjahren zugrunde gelegt werden. Die Antrag stellende Person hat dazu von der örtlichen Dienststelle der Landwirtschaftskammer eine ausführliche Stellungnahme einzuholen.
- Bei Milchviehbetrieben kann die langfristige Kapitaldienstgrenze um die Abschreibungen, die auf die Milchreferenzmengen entfallen, erweitert werden. Die Abschreibungen auf die Milchreferenzmenge sind im Investitionskonzept unter „Sonstige Korrekturen“ zu erfassen.

7. Reservierung von Bewilligungskontingenten und Bewilligungsreihenfolge: Mit Beginn des Bewilligungsverfahrens sind die eingegangenen Anträge nach den Investitionsschwerpunkten folgenden Kontingenzen zuzuordnen:

- Mit einem Investitionsschwerpunkt in der Rinderhaltung ein Mittelkontingent in Höhe von 50 Prozent des Gesamtkontingents.
- Mit Investitionsschwerpunkt in der Schweinehaltung ein Mittelkontingent in Höhe von 15 Prozent des Gesamtkontingents.
- Mit Investitionsschwerpunkt in der Geflügelhaltung ein Mittelkontingent in Höhe von fünf Prozent des Gesamtkontingents.
- Mit Investitionsschwerpunkt in der Elbtalaue ein Mittelkontingent in Höhe von einem Prozent des Gesamtkontingents.
- Mit Investitionsschwerpunkt im Gartenbau ein Mittelkontingent in Höhe von vier Prozent des Gesamtkontingents.
- Mit Investitionen von spezialisierten Ackerbaubetrieben (Umsatz aus der Viehhaltung < 10.000 € nach dem letzten vorliegenden Jahresabschluss) und sonstige Investitionen in Höhe von 25 Prozent des Gesamtkontingents.

Die o.a. Mittelkontingente sind für die einzelnen Investitionsschwerpunkte jeweils zu

reservieren. Innerhalb der Kontingente wird eine Bewilligungsreihenfolge (Ranking) nach dem dem Antragsformular beigefügten Punktesystem von der Bewilligungsstelle festgelegt. Die Anträge mit den meisten Punkten werden vorrangig bewilligt. Bei Punktgleichheit werden zunächst die Anträge berücksichtigt, für die eine Baugenehmigung mit früherem Datum vorliegt. Können die für ein Mittelkontingent reservierten Förderungsmittel nicht an die vorgesehenen Antragsteller vergeben werden, ist die anderweitige Vergabe mit dem Landwirtschaftsministerium abzustimmen.

Sollten die für die Schweinehaltung reservierten Mittel nicht abgerufen werden, so können abweichend von dem bestehenden Verbot der Förderung in die Aufstockung der Schweiinemast auch Investitionen von Ferkelerzeugern in die Aufstockung der Schweiinemast berücksichtigt werden, sofern dabei ein geschlossenes System gewährleistet ist.

8. Förderungsausschluss: Für Investitionen mit Aufstockung im Bereich der Mastschweinehaltung, Kleingruppenhaltung (Geflügel) und Mastgeflügelhaltung können keine Anträge gestellt bzw. genehmigt werden.

Wir bitten um Beachtung und Bekanntgabe in geeigneter Form.

Jörn Johann Dwehus

Dr. W. Steffens

Anlagen

1. Richtlinie AFP 2009
2. Antragsformular AFP